



JOHANNITER

Kita-Verfassung

der Johanniter Kita Wipperfürth

An der Ziegelei 4

51688 Wipperfürth

„Hilf mir es selbst zu tun.“ (Maria Montessori)



Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	3
Abschnitt 1: Verfassungsorgane	4 - 5
§1 Die Gruppenkonferenz	
§2 Das Kinderparlament	
§3 Die Gesamtkonferenz	
Abschnitt 2: Zuständigkeiten	5 - 12
§4 Sicherheitsstandards	
§5 Selbstbestimmung im Alltag	
Abschnitt 3: Verfassungsänderung	13
Abschnitt 4: Geltungsbereich	13



1 Präambel

Am 15.05.2020 trat in der Johanniter Kindertagesstätte Wipperfürth das pädagogische Team als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die anwesenden pädagogischen Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die zukünftigen Partizipationsrechte der Kinder in der Einrichtung.

Die Beteiligung der Kinder, an allen sie betreffenden Entscheidungen, wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll nach diesem Grundrecht ausgerichtet und immer wieder evaluiert werden.

Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung des demokratischen Denkens und Handelns.



Abschnitt 1: Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Johanniter Kindertagesstätte Wipperfürth sind:

- § 1 Die Gruppenkonferenz in jeder Gruppe (alle Kinder einer Gruppe)
- § 2 Das Kinderparlament (der Kinderbeirat)
- § 3 Die Gesamtkonferenz (alle Kinder der Einrichtung)

§ 1 Die Gruppenkonferenz in jeder Gruppe (alle Kinder einer Gruppe)

1. Die Gruppenkonferenzen finden einmal wöchentlich in den Stammgruppen statt. Alle anwesenden Kinder und Fachkräfte bilden die Gruppenkonferenz.
2. Alle Kinder und Fachkräfte der Gruppe sollen nach Möglichkeit daran teilnehmen.
3. Die Kinder können sich, auf freiwilliger Basis, als Vertreter ihrer Gruppe im Kinderparlament aufstellen und wählen lassen.
4. Die Gruppenkonferenz entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Angelegenheiten der Gruppe und der Einrichtung.
5. Inhalte werden von den Kindern und Erziehern eingebracht. Dabei werden die Kinder ihrem Alter entsprechend unterstützt.
6. Bei Bedarf kann die Einrichtungsleitung, Eltern oder Gäste eingeladen oder um die Teilnahme gebeten werden. Die Teilnahme der Gäste erfolgt ohne Stimmrecht.
7. Abstimmungsergebnisse werden protokolliert und für die Eltern transparent gemacht.

§ 2 Das Kinderparlament

1. In jeder Gruppe werden, im Rahmen der Gruppenkonferenzen, je 2 Delegierte (Gruppensprecher) aus den Reihen der Kinder für das aktuelle Kindergartenjahr gewählt. Sie bilden das Kinderparlament.
2. Das Kinderparlament wählt zwei Fachkräfte des Vertrauens, die das Kinderparlament begleiten.
3. Das Kinderparlament besteht aus den Gruppensprechern und zwei Fachkräfte des Vertrauens. Das Kinderparlament nimmt die Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Kinder aus den drei Gruppen, oder einzelner Kinder auf.
4. Das Kinderparlament trifft sich 1x im Monat regelmäßig und bei Bedarf für Festplanungen oder ähnlichem.
5. Die Aufgaben der Teilnehmer sind vereinbart.

Aufgabengebiet der Kinder:

- Delegierte (Kindersprecher) begleiten andere Kinder z.B. bei Beschwerden o.ä.
- Streitschlichter
- Ideensammler (Wünsche, Ideen, Anregungen, Verbesserungsvorschläge, Kritik)

Aufgabengebiet der Vertrauenserzieherin:

- Guter Zuhörer sein
- Impulsgeber sein
- Vermittler sein



- Unterstützer sein
 - Raum- und Zeitrahmen schaffen
 - Vorbereitung- und Dokumentation der Sitzungen, auch mit den Kindern verbildlicht
6. Nach jeder Kinderparlamentssitzung werden die, dem Kinderparlament vorgetragene, Anliegen, Wünsche und Beschwerden der Gruppen zeitnah der Leitung vorgetragen.
 7. Dabei werden die Kinder von den gewählten Fachkräften begleitet und unterstützt.
 8. Die Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Kinder werden dabei intensiv besprochen. Es werden Möglichkeiten einer zeitnahen Umsetzung und Verbesserung gesucht.
 9. Das Ergebnis wird in die Gruppen zurück kommuniziert und zeitnah realisiert.
 10. Bereits ausgearbeitete Ergebnisse und Entscheidungen werden in der Gesamtkonferenz mitgeteilt. Schwierige oder ungelöste Themen werden nochmals mit Allen besprochen. Aufgaben können verteilt oder übernommen werden.
 11. Ein Protokoll wird angefertigt und aufbewahrt. Der Ordner befindet sich bei den Fachkräften des Vertrauens. Ergebnisse werden an der Wand der Partizipation für alle Kinder und Eltern verbildlicht.

§ 3 Die Gesamtkonferenz

1. Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Kindern und Fachkräften der Einrichtung. Sie tagt einmal wöchentlich und bei der Planung von gruppenübergreifenden Festen, Feiern und bei Bedarf. Falls erforderlich werden Eltern, Trägervertreter, oder weitere Fachkräfte eingeladen.
2. Inhalte, Gestaltungswünsche von gemeinsamen Veranstaltungen, Feiern und Festen aller Gruppen werden vorab in der Gruppenkonferenz besprochen und abgestimmt.
3. Die Ergebnisse, Wünsche, Anregungen und Kritik aus den Gruppen werden über das Kinderparlament in der Gesamtkonferenz vorgestellt.
4. In einem geeigneten Abstimmungsverfahren wird ein Ergebnis erarbeitet. Die Entscheidung wird aber niemals gegen alle Kinder oder Erwachsenenstimmen getroffen.
5. Dabei reicht eine einfache Mehrheit.
6. Das Ergebnis wird für alle Kinder „gut lesbar“ (kindgerecht) und für die Eltern, zur Information, an der Partizipationswand ausgehängt.
7. Es wird ein Protokoll angefertigt. Auf Wunsch wird eine Kopie in die Gruppen gereicht.

Abschnitt 2: Zuständigkeiten

§ 4 Sicherheitsstandards

1. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, sich an die Aufsichtspflicht, die gesetzlichen Sicherheitsvorgaben sowie alle weiteren Gesetzgebungen, die ihre Arbeit und die Kindertagesstätte betreffen, zu halten.
2. Das letzte Entscheidungsrecht gegenüber Kindern, in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Aufsicht, trägt das pädagogische Personal. Das Wohl des Kindes ist immer vorrangig zu berücksichtigen.



§ 5 Selbstbestimmung im Alltag

Zusammenleben

1. Kein Zusammenleben funktioniert ohne Regeln. Auch in der Kita gibt es Regeln für die Kinder, Eltern und Fachkräfte. So erfahren die Kinder, dass es wichtig ist, Strukturen einzuhalten, die allen Beteiligten ein gutes Miteinander ermöglichen.
2. Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung mitzuentcheiden. Dies beinhaltet auch, dass die Kinder individuell bei der Verletzung von vereinbarten Regeln beteiligt werden können. Wir lösen unsere Meinungsverschiedenheiten verbal.

Im Folgenden sind unsere vereinbarten Regeln aufgeführt, unsere „No Go´s“:

- Niemand darf verletzt, beleidigt, oder ausgegrenzt werden.
- Wir achten auf ein freundliches und partnerschaftliches Miteinander.
- Wir nehmen jeden so an, wie er ist.
- Die Einrichtung und materielle Gegenstände werden nicht mutwillig zerstört, oder beschädigt.
- Besondere pädagogische Bereiche werden von den Kindern nicht ohne eine Fachkraft betreten, z. B. das Atelier und die Turnhalle.
- Kinder dürfen die Einrichtung nicht ohne Genehmigung und nicht ohne eine erwachsene Begleitperson verlassen.
- Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der Pädagogen für sie oder andere, nicht überschaubare physische und psychische Gefahren drohen. (Gefährdung des Kindeswohls)

Tagesabläufe

1. Die Kinder haben das Recht über den Ablauf und die Umsetzung des Tages mitzuentcheiden. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Mittagsessenzeit zu bestimmen.
2. Kinder haben das Recht auf eine individuelle und soziale Persönlichkeitsentwicklung.
3. Sie haben das Recht zu wachsen und zu lernen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln.
4. Die Fachkraft verpflichtet sich, das Kind dabei nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.
5. Die Kinder haben das Recht, dass ihre Grundbedürfnisse, die für eine positive Persönlichkeitsentwicklung wichtig sind, von den Fachkräften gesehen und erfüllt werden.
6. Dieses wird durch Mitbestimmungsformen der Kinder, bestimmte Formen der Fürsorge, Betreuung und Erziehung, sowie Erfahrungen in und mit der Umwelt ermöglicht.



7. Die Fachkräfte in unserer Einrichtung gehen täglich und individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder ein. Sie berücksichtigen dabei verbale und nonverbale Kommunikationsformen, sowie die individuelle Situation des Kindes.
8. Kinder haben ein Recht auf Orientierung und Sicherheit. Sie brauchen Grenzen, die auch eingehalten werden müssen. Je nach Entwicklungsstand werden diese mit den Kindern besprochen und festgelegt (Anforderungen müssen dabei genau und kindgerecht formuliert werden).
9. Die Kinder haben das Bedürfnis nach Akzeptanz. Sie haben das Recht auch einmal „nichts tun“ zu dürfen, in Ruhe gelassen zu werden, allein zu sein.
10. Die Kinder haben das Recht eigene Ideen auszuprobieren, zu experimentieren, zu vergleichen, zu kategorisieren, etc.
11. Jedes Kind hat die freie Wahl des Spielmaterials. Bei U3 Kindern legt das Personal eine kindgerechte und ungefährliche Materialauswahl bereit.

Hygiene

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt werden möchten.

Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, dass ein Kind gewickelt werden muss,

- Wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen
- Wenn eine Verschmutzung von Einrichtungsgegenständen befürchtet werden muss
- Wenn eine akute Gefährdung der Gesundheit des Kindes durch die Ausscheidung befürchtet werden muss.
- lässt sich ein Kind von den pädagogischen Fachkräften nicht wickeln, so werden die Erziehungsberechtigten informiert und ein mögliches weiteres Vorgehen besprochen

Frühstück

1. Die Kinder entscheiden selbstständig wann, mit wem, was und wie viel sie essen möchten.
2. Das Essverhalten der Kinder wird von den Fachkräften stets aufmerksam beachtet. Die Kinder werden regelmäßig an das Frühstücksangebot erinnert, um ihnen auch die Möglichkeit zu geben, falls sie sich in intensiven Spielphasen im Spiel „verlieren“, noch etwas frühstücken zu können.
3. Kinder, die eher nichts essen möchten, werden begleitet, sich das Frühstück näher anzusehen und bei Bedarf auch eine kleine Portion auszuwählen. Die Kinder haben das Recht, ganz auf das Frühstück zu verzichten.
4. Einmal wöchentlich findet ein „besonderes Frühstück“ statt. Hier haben die Kinder im Vorfeld die Möglichkeit in einer Gruppenkonferenz zu entscheiden, was es als „besonderes Frühstück“ geben soll, z.B.: Joghurt, Obstspieße, Bananenshake etc.
5. Zum Frühstück wird Wasser, Tee und Milch gereicht. Die Kinder haben die freie Wahl und Entscheidungsfreiheit. Die Fachkräfte achten darauf, dass die Kinder in ausreichendem Maße trinken.



Mittagessen

1. Durch feste Essenszeiten wird der Tag von den Fachkräften strukturiert, dies ist für die Kinder besonders wichtig und vermittelt ihnen Sicherheit.
2. Das Ende der Mahlzeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Gesamtgruppe. Auf langsame Esser wird Rücksicht genommen, ebenso auf die individuellen Bedürfnisse der jüngeren Kinder.
3. Das Essen beginnt mit einem gemeinsamen Gebet. Dabei können die Kinder selber entscheiden, ob es ein freies oder auswendig gelerntes Gebet sein soll.
4. Einmal monatlich findet eine Mittagessensbewertung durch die Kinder statt. Das Ergebnis wird bei der weiteren Bestellung berücksichtigt.
5. Die Kinder entscheiden selbstständig was und wie viel sie essen möchten oder ob und was sie probieren möchten.
6. Jedes Kind nimmt sich seine Portion selbst und reicht die Schüssel weiter.
7. Die Erzieher behalten die Aufgabe, darauf zu achten, dass für jedes Kind ausreichend Essen vorhanden ist.
8. Die Erzieher achten auf die Einhaltung einer angemessenen Ess – und Hygienekultur, wie beispielsweise, dass das Essen mit einem dafür vorgesehenen Löffel genommen wird.

Tee Zeit

1. Um 14:30 Uhr findet für die Tageskinder eine Teezeit mit einem kleinen Snack, z.B.: Obst statt.
2. Die Kinder entscheiden selbst, was und ob sie sich etwas nehmen möchten.

Schlafen

1. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, eine Rahmenzeit zum Schlafen festzulegen. Die Kinder haben das Recht, innerhalb dieser Rahmenzeit zu entscheiden, ob sie schlafen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, aus der Beobachtung heraus den Kindern das Angebot zum Schlafen zu machen.
2. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu bestimmen, wo die Kinder schlafen.
3. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu bestimmen, in welchem Bett die Kinder schlafen.
4. Die Kinder haben das Recht sich zu wünschen, welche pädagogische Fachkraft sie zum Schlafen bringen.
5. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, ein Mindestmaß an Kleidung zum Schlafen festzulegen. Die Kinder haben das Recht, sich bis auf das Mindestmaß auszuziehen.



6. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, Hilfsmittel, wie Schlafsäcke, Kuscheltiere und Schnuller, zum Schlafen für Kinder zu empfehlen. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche Hilfsmittel sie brauchen.
7. Die Kinder haben das Recht, ihre Rituale zum Schlafen einzufordern. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund der Rahmenbedingungen anders zu entscheiden.
8. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche Bezugsperson aus den anwesenden Fachkräften sie zum Schlafen begleitet. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht festzulegen, welche pädagogische Fachkraft den Schlafdienst übernimmt.
9. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie lange sie schlafen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Rahmenzeit des Schlafens bis höchstens zur Tee Zeit festzulegen. Zudem behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor, auf Grund der Rahmenbedingungen, anders zu entscheiden.
10. Die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte haben gemeinsam das Recht über die Gestaltung des Schlafraumes zu bestimmen.

Freispiel innen

1. Jedes Kind entscheidet selber, wo was, mit wem und wie lange es mit etwas spielen möchte.
2. Dabei werden die beschriebenen Gruppenregeln beachtet.
3. Die Fachkräfte sind Berater, Partner und Lernbegleiter des Kindes. Dabei soll jedes Kind in seiner Individualität gesehen und unterstützt werden.

Freispiel draußen

Die Rechte der Kinder im Freispiel draußen:

Nach dem Morgenkreis haben 2 bis 3 Kinder je Gruppe, ab 3 Jahren und unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes, das Recht, ohne direkter Aufsicht auf dem oberen Außengelände in Sichtweite zu spielen. Dazu wird auch noch die Konstellation der spielenden Kinder berücksichtigt. Eine Aufsichtskontrolle durch die Erzieher erfolgt spätestens alle 5 bis 10 Minuten, eine Eieruhr wird gestellt.

Freispiel auf dem Außengelände mit der Gesamtgruppe:

Die Kinder haben das Recht auf freie Wahl des Spielpartners, Spielmaterial und der Spielgeräte für das Außengelände.

Bei genügend (ab 4 Fachkräfte) Aufsichtspersonal können die Kinder ab 3 Jahren sich frei auf den beiden Spielebenen des gesamten Außengeländes bewegen.

Die Kinder haben das Recht, sich auch in Bereichen aufzuhalten, die nicht kontinuierlich einsehbar sind, sich also auch zurückzuziehen. Sie haben das Recht auf freies Experimentieren und das Erproben ihrer Fähigkeiten. Dabei ist jedoch eine einheitliche Absprache von Regeln für die gesamte Einrichtung erforderlich.



Raumgestaltung

1. Die Kinder haben das Recht bei der Raumgestaltung eigene Vorstellungen einzubringen. Aufgabe der Fachkräfte ist es dabei, die Kinder zu unterstützen, sie zu beraten und auf ausreichende Sicherheitsstandards zu achten.

Kleidung

1. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, das Mindestmaß an Kleidung in der Einrichtung festzulegen. Die pädagogischen Fachkräfte legen als Mindestmaß Unterwäsche und/ oder einen Body fest.
2. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, das Schuhwerk innerhalb der Einrichtung festzulegen. Die Kinder haben das Recht, aus dieser Auswahl zu wählen.
3. Die Kinder haben das Recht, sich bis auf das Mindestmaß auszuziehen.
4. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie einen Malkittel anziehen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, Wechselkleidung anzubieten.
5. Die Kinder haben das Recht, die Kleidung in der kleinen Turnhalle der Einrichtung selbst zu bestimmen (mind. mit Unterwäsche).
6. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Kleidung in der großen Turnhalle der Schule zu bestimmen.
7. Die Kinder haben das Recht, zu besonderen Aktionen und Angeboten, wie z. B. dem Wasserspiel, die Kleidung selbst zu bestimmen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund der Wechselkleidung und Sicherheit anders zu entscheiden.
8. Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden durch das Ampelsystem (Gestaltung mit Metacom) gemeinsam, welche Kleidung im Außenbereich getragen wird.
9. Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam, ob sich die Kinder barfuß auf dem Außengelände bewegen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dass eine Schuhpflicht während der Nutzung der Fahrzeuge besteht.
10. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob die Jacken offen oder geschlossen sind.
11. Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, wo, wann, wie lange und welche Kostüme sie tragen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund von Sicherheitsvorgaben anders zu entscheiden.



12. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, eine Empfehlung zum Tragen von Schmuck auszusprechen und auf die Sicherheit der Kinder vor allem in Bewegungsangeboten hinzuweisen.

Ausflüge

1. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, ob Ausflüge auf Grund der aktuell in der Einrichtung möglichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden.
2. Die Kinder haben das Recht, über Ausflugsziele mitzuentcheiden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Ziele der Ausflüge, insbesondere des „Ich bin mal weg Tag“, mit Hinblick auf alters- und entwicklungsgerechte Vorgaben vor zu strukturieren.
3. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, Ausflüge auf Grund der Jahresplanung festzulegen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, wann diese Ausflüge stattfinden und wohin diese Ausflüge gehen.
4. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an einem Ausflug teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund der Rahmenbedingungen anders zu entscheiden.
5. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, den Beginn und das Ende eines Ausflugs festzulegen.
6. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht festzulegen, dass auf Ausflügen Warnwesten getragen werden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, pädagogisch zu intervenieren, wenn es zu Gefahrensituationen kommt.
7. Die Kinder haben das Recht über die Verpflegung auf Ausflügen mitzuentcheiden.
8. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, ob an den Ausflügen Eltern teilnehmen.
9. Die Kinder haben das Recht über den Weg zu einem Ausflug mitzuentcheiden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund der Rahmenbedingungen und der alters- und entwicklungsgerechten Möglichkeiten der Kinder anders zu entscheiden.
10. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über Ausflüge, die eine zusätzliche Logistik brauchen, anders zu entscheiden.



Beschwerde

1. Die Kinder haben das Recht, sich über alles, was sie innerhalb und außerhalb der Einrichtung betrifft, zu beschweren. Dieses Recht bezieht sich ausdrücklich auf das Essen, das Spielmaterial, Fahrzeuge, die Lautstärke, Angebote, fehlende Angebote, Abläufe, Ausflüge, den Morgenkreis, Kleidung, die Temperatur in der Einrichtung und Ungerechtigkeiten.
2. Die Kinder haben das Recht, sich über Mitarbeitende, andere Kinder und ihre Familien zu beschweren.
3. Die Kinder haben das Recht, sich bei Vertrauenserziehenden, der Leitung, im Kinderparlament, bei Kindersprecher/*innen, Eltern und externen Fachkräften zu beschweren.
4. Die Kinder haben das Recht, dass ihre Beschwerden protokolliert und transparent bearbeitet werden. Die Protokolle werden kindgerecht erarbeitet.

Turnhalle

1. Die Kinder haben das Recht unter pädagogischer Aufsicht die Turnhalle täglich von 09:00 bis 14:00 Uhr und nachmittags nach der Tee Zeit ihren Bedürfnissen entsprechend zu nutzen
2. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, den Kindern das Recht zu entziehen, wenn keine angemessene Aufsicht gewährleistet werden kann.
3. Die Kinder haben das Recht ihre Ideen und Wünsche bei den Bewegungsangeboten mit einzubringen.
4. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zielgerichtet angeleitete Angebote zu planen und durchzuführen.

Flur

1. Die Kinder haben das Recht den Flur von 09:00 bis 13:00 Uhr zum Spielen zu nutzen
2. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht die Kinder Anzahl von 2 Kindern pro Gruppe festzulegen.
3. Die pädagogischen Fachkräfte halten sich das Recht vor mit den Kindern über Spielmaterial in den Austausch zu gehen und zu entscheiden.



Abschnitt 3: Verfassungsänderung

1. Die Verfassung wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr überprüft und evaluiert.
2. Bei Erweiterung oder Einschränkung der Kinderrechte ist ein Konsensbeschluss mit mindestens einer zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
3. Das gleiche gilt für eine Änderung der Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften.

Abschnitt 4: Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter Kindertagesstätte Wipperfürth. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den festgeschriebenen Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Folgende Ergänzungen wurden im Team an einem Konzeptionstag 02/2024 mit unserer Fachberatung ergänzt:

Ausflüge
Kleidung
Beschwerde
Schlafen
Hygiene/Wickeln

Folgende Ergänzungen wurden im Teamsitzungen 02/03/2026 ergänzt:

Turnhalle
Flur